

UNFALL oder KRANKHEIT

Definition

Der Begriff der **Krankheit** ist im Artikel 3 des ATSG (Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) definiert:

« ¹ Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

² Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen. »

Der Begriff des **Unfalls** ist im Artikel 4 des ATSG definiert:

« Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. »

Aus obigen Definitionen können folgende Kriterien eines **Unfalls** festgehalten werden, welche auch durch Rechtsprechungen präzisiert sind:

- Eine Einschränkung der physischen oder psychischen Gesundheit
- Diese Einschränkung ist plötzlich
- Sie geschieht unfreiwillig
- Sie wird durch ein von aussen einwirkendes Ereignis verursacht
- Dieses Ereignis ist unvorhergesehen
- Es muss ein Ursachenzusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Einschränkung bestehen

Zusammengefasst muss die Einschränkung durch ein von aussen einwirkendes, unvorhersehbares und plötzliches Ereignis verursacht werden, welches nicht kontrolliert werden kann.

Das Gerichtswesen stellt sich in jedem Fall die Frage, ob ein solches Ereignis, gemäss gängiger Praxis, hätte erwartet werden können. Falls die Frage mit Ja beantwortet werden kann, entscheiden die Gerichte, dass es sich um eine Krankheit handelt. Sollte die Antwort hingegen negativ ausfallen entscheiden die Gerichte auf einen Unfall.

Beispiele

Nicht in jedem Fall ist es einfach zwischen Unfall oder Krankheit zu entscheiden. Eine grosse Anzahl von Fällen wurde jedoch bereits durch das Bundesgericht entschieden. Im Weiteren einige Beispiele:

- Das Bundesgericht hat auf Unfall entschieden, bei welchem eine Sehnenentzündung an der Schulter als Folge einer plötzlichen Blockierung eines Drucklufthammers verursacht wurde.
- Das Bundesgericht hat entschieden, dass es sich bei einer Sehnenentzündung und eines Muskelrisses in Folge der Aufrichtung eines Katamarans, welcher im Voraus Schiffbruch erlitten hatte, nicht um einen Unfall handle. Gemäss Entscheid fehle das von aussen einwirkende, unfreiwillige Ereignis, wie zum Beispiel ein Ausrutschen, Herunterfallen etc. Es handle sich somit lediglich um das Bestreben den Katamaran aufzurichten.
- Die gleiche Rechtsprechung hat zur Zurückweisung im Falle einer Knieverrenkung mit Kreuzbandriss geführt. Verursacht wurde die Verrenkung mit Kreuzbandriss anlässlich eines Trainings, bei welchem das Opfer locker laufen ging, ohne besondere Ereignisse. In der Tat stellte das Gericht keine äussere Ursache fest und entschied, dass es sich um Krankheit handle.
- Der Fall eines 25 jährigen Lagerists, welcher Probleme mit seiner Wirbelsäule hatte, nachdem er Waren von 80 kg gehoben hatte, wurde als Unfall abgelehnt. In diesem Fall, gemäss Bundesverwaltungsgericht, ist die Ursache, schwere Gewichte zu heben sei für einen Lageristen nichts Aussergewöhnliches.
- Es wurde auch ein Fall als Unfall zurückgewiesen, bei welchem das Opfer die rechte Körperhälfte zu stark belastete, was zu Fussgelenk-, Knie- und Hüftproblemen führte. Der Grund für die Überbelastung der rechten Seite war, dass die linke Seite sich aufgrund eines Unfalls nicht mehr stark belasten liess. Jedoch gab es aber daher keinen Ursachenzusammenhang zwischen dem Unfall und den neu auftretenden Gesundheitsproblemen.

Bedeutung

Die Unterscheidung zwischen Krankheit und Unfall ist im Arbeitsalltag wichtig, da die Grundversicherung kein Taggeld bei Krankheit beinhaltet. Wird also der Versicherte arbeitsunfähig aufgrund von Krankheit, bekommt er nur eine beschränkte Lohnfortzahlung (abhängig von der Anzahl Dienstjahren – z.B. gemäss Berner Skala), bis zu einer positiven Entscheidung der IV. Falls der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit trotzdem nicht auf seinen Lohn verzichten möchte, muss eine zusätzliche Taggeldversicherung abgeschlossen werden.

Auflagen des GAV

Für alle Arbeitnehmer die dem GAV der Walliser Waldwirtschaft unterstellt sind, ist seit Februar 2013 die Unterscheidung zwischen Krankheit und Unfall nicht mehr sehr wichtig. Der Unterschied besteht darin, dass **bei einer Krankheit** der **Selbstbehalt** (Franchise) und bei dessen **Überschreitung eine Kostenbeteiligung von 10%** (bis zu einem Maximalbetrag) vom Arbeitnehmer übernommen werden muss. Im Falle eines Unfalls übernimmt die Unfallversicherung 100% der Kosten.

Krankheit

Der GAV verpflichtet Arbeitgeber eine Krankentaggeld - Zusatzversicherung für ihre Arbeitnehmer, im Falle von **Krankheit**, abzuschliessen. Der Arbeitnehmer hat ab dem 3. Krankheitstag Anspruch auf 80 % seines Gehalts und ab dem 61. Krankheitstag Anspruch auf 90 %. Arbeitgeber welche zugunsten tieferer Prämien eine längere Wartefrist mit der Versicherung vereinbaren (maximal 60 Wartetage), müssen den Lohnausfall des Arbeitnehmers für die Karenztage selber übernehmen.

Krankheitstage	Prozentsatz des Salärs	Zu Lasten
1 bis 2	0 %	Arbeitnehmer
3 bis 60	80 %	Versicherung und/oder Arbeitgeber
61 bis 720	90 %	Versicherung

Unfall

Im Falle von **Unfall** erhält der Arbeitnehmer die gleichen Entschädigungen, wie bei Krankheit, jedoch muss der Arbeitgeber zusätzlich 100% des Gehalts während der Karenzfrist (den ersten 2 Unfalltagen, die die Versicherungen nicht übernehmen) dem Angestellten bezahlen.

Unfalltage	Prozentsatz des Salärs	Zu Lasten
1 bis 2	100 %	Arbeitgeber
3 bis 60	80 %	Versicherung
61 bis 720	90 %	Versicherung

Es bleibt somit zu hoffen, dass bei Streitigkeiten, welche Versicherung für den Fall zuständig ist, sich die jeweilige Krankheit- oder Unfallversicherung zügig einigen. Bei Uneinigkeit ist die Krankentaggeldversicherung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen als erste Versicherung lohnfortzahlungspflichtig.